

sich abweichenden Vorladungen c. 26 und 27 am natürlichsten. Auch E. Mayer (Gött. gel. Anzeigen 1903, S. 202), dem sich H. Brunner (Deutsche Rechtsgesch. I², 181, N. 7) anschliesst, fand, dass es sich hier um Beamte handele. Da wir nun bei drei germanischen Völkern die Tausendschaft vorfinden und an sich garnicht genötigt sind, diese auf römischen Einfluss zurückzuführen, ferner aber auch bei den Nordgermanen — wobei ich hier von den Angelsachsen absehen will — die Tausendschaft als 'feste Institution' erscheint (so R. selber, der dieser Tatsache durch eine geistvolle, aber nicht recht wahrscheinliche Annahme zu begegnen sucht), so kann man wohl nach wie vor von ihr als von einer gemeingermanischen Einrichtung reden. Dagegen hat R. aus der bekannten Cäsarstelle über die Sweben (Bell. Gall. IV, 1) m. E. mit Recht geschlossen, dass die Gaue nicht aus Niederlassungen von Tausendschaften hervorgegangen sein können. Nicht aber wird ebenda auch die Heereseinteilung nach Tausendschaften als etwas auffälliges hingestellt, sondern nur, dass jeder Gau jährlich je tausend Krieger zu stellen vermag. — Ueber den Aufsatz Rietschels: 'Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica' (a. a. O. S. 253—275) und den von Fehr: 'Ueber den Titel 58 der Lex Salica' (ebenda S. 151—172) denke ich demnächst in dieser Zeitschrift eingehend zu handeln. M. Kr.

79. Eine Untersuchung von Pasquale del Giudice handelt 'Sulla questione della unità o dualità del diritto in Italia sotto la dominazione Ostrogota' (Istituto Lombardo di scienze e lettere, Rendiconti, Serie II, vol. XXXIX, fasc. XVI, 790—801). E. P.

80. In der Zeitschr. des Vereins für Thüring. Geschichte XVI, 303—322 tritt Paul Honigsheim der von August Meitzen vertretenen Ansicht entgegen, dass 'Der limes Sorabicus' eine von Karl d. Gr. angelegte befestigte Grenzlinie nach Art des limes Romanus gewesen sei, wobei er sich auf die tatsächlichen Angaben in der Kapitular- und sonstigen Ueberlieferung stützt. R. L.

81. Joseph Calmette gab in der Bibliothèque de l'école des chartes LXVII, 60—65 eine Gerichtsurteil-Urkunde aus Gerona des Grafen Gauzfred von 898 April 17, heraus, welche sich unter den von M. Krammer oben S. 24 ff. verzeichneten Gerichtsurkunden aus Gerona, die bisher unbekannt waren, noch nicht findet. Sie gehörte